

IG MEDIEN

DRUCK UND PAPIER, PUBLIZISTIK UND KUNST

RUNDFUNK-FERNSEH-FILM-UNION

VERBAND NRW IM DGB

RFFU · Appellhofplatz 1a Forum Haus · 5000 Köln 1

An den Präsidenten des
Landtages NRW
Herrn
Karl-Josef Denzer
Haus des Landtages
Postfach 1143

4000 Düsseldorf

Telefon 02 21-2 20 20 08

Bank für Gemeinwirtschaft
Konto - Nr. 100 60 103 00
BLZ 370 101 11

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 605

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Datum Köln, d. 17.11.1986

Sehr geehrter Herr Denzer,

als Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der RFFU, NRW, zum
Gesetzentwurf der Landesregierung "Rundfunkgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen" in 100-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen
RFFU im DGB Verband NRW
Gerda Hollunder
Vorsitzende

f.d.R. *G. Hollunder*

Stellungnahme der RFFU, NRW, zum Gesetzentwurf der Landesregierung
"Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen"

November 1986

Die RFFU hat den Gesetzentwurf geprüft, soweit das in der knappen Zeit, die zur Stellungnahme eingeräumt worden ist, möglich war.

In der Gesamtwertung kommt die RFFU dabei zu dem Ergebnis, daß das Gesetz in der vorliegenden Form die unabhängige Information und die freie Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger in NRW stark beeinträchtigen wird. Daher lehnt die RFFU diesen Entwurf nachdrücklich ab.

Wir haben den Entwurf zum Landesrundfunkgesetz insbesondere unter 2 Fragestellungen geprüft:

1. Bestätigt er die im WDR-Gesetz niedergelegte und vom Bundesverfassungsgericht in seinem 4. Rundfunkurteil vom 04.11.86 aus Artikel 5, Abs. 1, Satz 2 des Grundgesetzes abgeleitete Bestands- und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ?
2. Wird die "innere Rundfunkfreiheit" in den kommerziellen Programmen ausreichend geschützt ?

Beide Fragen müssen eindeutig mit nein beantwortet werden.

B E G R Ü N D U N G:

zu 1.

Der bestehende öffentlich-rechtliche Rundfunk in NRW soll vom Lokal-funk ausgeschlossen werden (§§ 21 - 27). Das ist für den WDR, der hier für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk steht, eine klare Einschränkung der Entwicklungsgarantie.

Eine derartige Regelung ist umso unverständlicher, als das einzige bisher bestehende öffentlich-rechtliche Kabelpilotprojekt in Dortmund - soweit es jetzt absehbar ist - seine Leistungsfähigkeit gerade auch im lokalen Bereich eindrucksvoll beweisen konnte.

Zwar soll der WDR die Option haben, in Dortmund lokalen Rundfunk machen zu können. Aber einmal ist hier die Finanzierung ungesichert, der Kabelgroschen fällt ja weg. Zum anderen widerspricht es dem Gleichheitsgrundsatz, der Dortmunder Bevölkerung hochwertige Lokal-funkinformationen gesetzlich zu garantieren, die übrigen Bürgerinnen und Bürger Nordrhein-Westfalens davon aber auszuschließen.

Hinzu kommt, daß eine "Vollversorgung" mit lokaler Information, auf die im öffentlich-rechtlichen System zu verpflichten wäre, durch diese gesetzlichen Regelungen mit Sicherheit nicht zustande kommen würde.

Vielmehr wird die "Vollversorgung" der Bevölkerung mit öffentlich-rechtlichen Programmen in technischer und damit auch in programmlicher Hinsicht (BVG: "Grundversorgung") durch die Vergabe von Frequenzen an kommerzielle Veranstalter bedenklich beschnitten.

Weiter ist zu bedenken, daß die Regelungen zur Werbung den WDR im Wettbewerb klar benachteiligen (§ 20). Die RFFU meldet nach wie vor gegen Sonn- und Feiertagswerbung schwerste Bedenken an, wie - im Ergebnis - auch die beiden großen Kirchen. In der vorliegenden Gesetzesfassung ist sie leider erlaubt, wenn auch nur in den kommerziellen Programmen. Das aber entzieht dem WDR nicht nur mögliche zusätzliche Einnahmen, es benachteiligt ihn auch generell als Wettbewerber auf dem Werbemarkt, auf dem die Preise wegen der zusätzlichen Anbieter fallen werden. Da außerdem vorauszusehen ist, daß die kommerziellen Programme hauptsächlich auf Massenunterhaltung setzen werden, ist darüberhinaus mit dem überproportionalen Sinken der Einschaltquoten für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu rechnen, d.h. auch aus diesem Grund werden die Werbeeinnahmen dort zurückgehen.

Diese Wechselwirkungen hemmen nicht nur jede weitere Entwicklung, sie gefährden auch den Bestand des WDR, zumal bei sinkenden Hörer- und Zuschauerzahlen Gebührenerhebungen noch mehr Widerstände als ohnehin schon entgegenstehen werden.

zu 2.

Die "innere Rundfunkfreiheit" ist, auch nach dem BVG-Urteil, konstitutiv für die Verwirklichung von Artikel 5 des Grundgesetzes. Der Landesgesetzgeber in NRW hat das im WDR-Gesetz von 1985 ausdrücklich berücksichtigt. Er hat die bis dahin allein beim Intendanten liegende Programm-Verantwortung als unrealistische Fiktion abgeschafft und sie auch dem Rundfunkrat und den Programm-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern zuerkannt. Deswegen gibt es nun nach dem Gesetz eine "Redakteursvertretung" (§§ 30 - 32 WDR-Gesetz).

In dem Entwurf zum Landesrundfunkgesetz sind entsprechende bindende Bestimmungen entweder gar nicht vorhanden, nämlich für die landesweit angebotenen Programme, oder nur in sehr abgeschwächter Form.

§ 22 formuliert völlig unzureichend:

"Die Veranstaltergemeinschaft hat mit ihren redaktionellen Mitarbeitern eine Vereinbarung zu treffen, die diesen im Rahmen der publizistischen Grundsätze Einfluß auf die Programmgestaltung einräumt".

Das aber gehört ohnehin zum Wesen ihres Berufs, der ohne Einflußnahme auf die Programmgestaltung nicht ausgeübt werden kann.

Außerdem ist zu befürchten, daß die Betriebsgesellschaft über die Finanzierung des Programmetats, über ihre entscheidende Stimme bei der Wahl des Chefredakteurs erheblichen Einfluß auf die Programmgestaltung nehmen wird. Hier sehen wir im übrigen die politisch abgelehnten Doppelmonopole der Verleger tatsächlich entstehen.

In die Bewertung ist auch einzubeziehen, daß es, anders als nach dem WDR-Gesetz, keine auf die Wahrung der Programmgrundsätze verpflichteten Kontrollgremien, keine lokalen Medienräte geben soll. Die geplante Rundfunkkommission wird sich ebenfalls nicht mit Programmfragen zu beschäftigen haben, so daß auch von daher keinerlei Durchsetzungshilfen für Programmauftrag und Programmgrundsätze (§§ 10 und 11) zu erwarten sind.

Schließlich muß darauf hingewiesen werden, daß auch die materielle Sicherung der künftigen Kolleginnen und Kollegen durch Tarifverträge und einheitliche Betriebs- bzw. Personalvertretungen nicht gewährleistet ist, da bei dem sogenannten Zwei-Säulen-Modell unterschiedliche Arbeitgeber auftreten werden, deren Zuständigkeit als Tarifpartei nicht absehbar ist.

Nach den Erfahrungen, die bisher schon im Pressewesen gemacht wurden, ist vielmehr zu befürchten, daß auch beim kommerziellen Rundfunk das "Teile- und Herrsche-Prinzip" angewendet werden wird, so daß Nachteile für alle künftigen Kolleginnen und Kollegen entstehen - besonderer Schaden aber zweifellos für die Programm-Mitarbeiterinnen und Programm-Mitarbeiter. Sie werden ihre "eigene journalistische Verantwortung" (WDR-Gesetz) nicht oder nur unzulänglich wahrnehmen können. Die "innere Rundfunkfreiheit" ist bei dieser Gesamtkonstellation nicht einmal ansatzweise gewährleistet.

Die RFFU NRW schlägt vor, ebenso wie die IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst, Landesbezirk NRW, und der DGB-Landesbezirk NRW, für die redaktionelle Mitbestimmung folgende Formulierungen in das Gesetz aufzunehmen:

- § 5,2 des Landesrundfunkgesetzes (Zulassungsgrundsätze) soll lauten: "Die Zulassung darf nur dann erteilt werden, wenn die redaktionelle Mitbestimmung durch ein Redaktionsstatut gem. § 13 a gewährleistet ist."
- § 13 a erhält die Überschrift: "Redaktionelle Mitbestimmung".
 - § 13 a (1) Jeder Programm-Mitarbeiter ist im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes in Ausübung seiner journalistischen Tätigkeit unabhängig.
 - § 13 a (2) Kein Programm-Mitarbeiter darf veranlaßt werden, eine Veröffentlichung vorzunehmen oder zu unterlassen, wenn seine journalistische Verantwortung dem entgegensteht. Aus der Wahrnehmung dieses Rechtes darf ihm kein Nachteil entstehen.

- § 13 a (3) zur Sicherung der redaktionellen Mitbestimmung ist ein Redaktionsstatut aufzustellen, das mindestens die folgenden Bestimmungen enthält:
 - Organe der Mitbestimmung sind:
 - der Redakteursausschuß
 - die Redakteursversammlung.
 - Die Redakteursversammlung wählt den Redakteursausschuß.
 - Berufung, Abberufung oder Versetzung von Chefredakteuren und leitenden Redakteuren bedürfen des Einvernehmens mit der Redakteursvertretung.
 - Vor strukturellen und organisatorischen Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die redaktionelle Arbeit ist der Redakteursausschuß rechtzeitig und umfassend zu informieren und zu beteiligen.
 - Die Rechte von Betriebsrat/Personalrat bleiben unberührt.

Im übrigen lehnt die RFFU NRW das Zwei-Säulen-Modell ab und fordert den Einsatz von Medienräten auf lokaler und auf Landesebene.